

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 53/07 B

L 4 KR 274/03 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 8 RJ 142/00 (SG Oldenburg)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen,
Huntestraße 11, 26135 Oldenburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

1.,
2.,
3. Innungskrankenkasse Weser-Ems,
Tannenstraße 11-13, 26122 Oldenburg,
4. Innungskrankenkasse Weser-Ems Pflegekasse,
Tannenstraße 11-13, 26122 Oldenburg,
5. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. Februar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter B a l z e r , den Richter D r . B e r n s d o r f f und
die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 16. Mai 2007 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 Die Beteiligten streiten in der Hauptsache darüber, ob der Kläger verpflichtet ist, Gesamtsozialversicherungsbeiträge für die Beigeladenen zu 1. und 2. zu zahlen. Die Beklagte hat die Versicherungspflicht der Beigeladenen zu 1. und 2. angenommen, weil die Entlohnung einschließlich des aufgrund eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrages zustehenden Anspruchs auf Weihnachts- und Urlaubsgeld die Geringfügigkeitsgrenze übersteige. Das Sozialgericht (SG) hat den Beitragsbescheid der Beklagten aufgehoben. Das Landessozialgericht (LSG) hat die Entscheidung des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen.
- 2 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger von den in § 160 Abs 2 SGG genannten Zulassungsgründen die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache und Verfahrensfehler des LSG geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, denn in der Begründung werden in einer § 160a Abs 2 Satz 3 SGG entsprechenden Weise weder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache dargelegt noch Verfahrensfehler bezeichnet.
- 4 Als Verfahrensfehler rügt der Kläger eine Verletzung des rechtlichen Gehörs. Das LSG habe einen nicht gegebenen Sachverhalt zugrunde gelegt. Es habe in den Entscheidungsgründen ausgeführt, die beiden Arbeitnehmerinnen (gemeint: die Beigeladenen zu 1. und 2.) hätten angegeben, "dass die Zahlung von Urlaubs- und Weihnachtsgeld nicht vereinbart worden sei bzw dass der Anspruch auf diese Einmalzahlungen bereits mit dem laufenden Entgelt abgegolten sein sollte", während die Arbeitnehmerinnen im Widerspruchsverfahren und in einem Schriftsatz des Klägers an das LSG bestätigt hätten, "die Mehrauszahlung bis zur Versicherungspflicht beinhalte Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld". Damit wird der Verfahrensfehler der Verletzung des rechtlichen Gehörs in Form einer Überraschungsentscheidung nicht aufgezeigt. Es wird nicht aufgezeigt, weshalb der Begriff "abgegolten" gegenüber dem Begriff "beinhaltet" etwas grundsätzlich anderes bedeuten soll. In der Sache rügt der Kläger mit seinem Vorbringen auch nicht die festgestellten Tatsachen, sondern die rechtliche Wertung der Vereinbarung als "Verzicht" als fehlerhaft und



überraschend. Auch insoweit wird ein Verfahrensfehler nicht aufgezeigt. Die Ansicht des LSG, mit der Vereinbarung sei auf Urlaubs- und Weihnachtsgeld verzichtet worden, konnte nur dann eine Überraschungsentscheidung sein, wenn im bisherigen Verfahren die Auslegung des Vortrags des Klägers in diesem Sinne nicht erfolgt gewesen wäre. Dies zeigt die Beschwerdebegründung nicht auf und kann sie auch nicht aufzeigen. Wie im Urteil des LSG im Tatbestand wiedergegeben, hat schon das SG die Vereinbarung als Verzicht auf entsprechende Lohn- und Gehaltsbestandteile angesehen. Im Urteil des SG ist insoweit sogar ausdrücklich davon die Rede, dass die Beigeladenen zu 1. und 2. in zulässiger Weise "sowohl auf die ihnen einerseits tariflich zustehenden Stundenlöhne als auch auf tariflich zustehende Sonderzuwendungen in Form von Urlaubs- und Weihnachtsgeld" verzichtet hätten. Umstritten zwischen den Beteiligten war danach lediglich, ob der entsprechende Verzicht tarifvertraglich zulässig war oder nicht.

- 5 Der Kläger hat auch die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der von § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargelegt.
- 6 Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtslage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 7 Die Unrichtigkeit des Urteils im Einzelfall ist dagegen kein Zulassungsgrund.
- 8 Der Kläger macht als grundsätzliche Rechtsfrage geltend, dass das LSG mit seiner Auslegung des Tarifvertrages von den Auslegungsgrundsätzen des Bundesarbeitsgerichts (BAG) zur Auslegung von Tarifverträgen abgewichen sei. Auch wenn, wie der Kläger geltend macht, das LSG mit den von ihm zugrunde gelegten Auslegungsgrundsätzen von den Auslegungsgrundsätzen des BAG hinsichtlich der Auslegung von Tarifverträgen abgewichen sein sollte, ist damit jedoch eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache noch nicht dargelegt. Es wird nicht aufgezeigt, dass die Geltung der behaupteten Auslegungsgrundsätze des BAG zweifelhaft ist. Es wird nicht einmal aufgezeigt, dass das LSG sie in Zweifel gezogen hat. Das LSG hat ersichtlich nicht etwa eigene Auslegungsgrundsätze gegen die des BAG gestellt, sondern den Tarifvertrag als Norm ausgelegt. Es hat insoweit erkennbar eine Einzelfallentscheidung zur Auslegung einer tarifvertraglichen Norm in ihrer Bedeutung für das Sozialversicherungsrecht getroffen. Welche Rechts-



frage sich hier im Revisionsverfahren als grundsätzliche, dh über den Einzelfall hinaus bedeut-
same Rechtsfrage stellt, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.

- 9 Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. § 197a SGG ist hier nicht anzuwenden, da der
Rechtsstreit im Jahr 2000 und damit vor Inkrafttreten des § 197a SGG am 1.1.2002 begonnen
hat.

